

Punktzahl:

Note:

Vom Studierenden auszufüllen:

Matrikelnummer: _____

Wiederholungsprüfung FS 2015

Datum 18.01.2016

Wiederholungsprüfung im
Bundessteuerrecht

Prof. Dr. Adriano Marantelli

Vom Studierenden auszufüllen:

Muttersprache, wenn nicht Deutsch: _____

Hauptfach nicht Jus an der Uni Bern

(z. B. ERASMUS, Mobilität, Minor, SCIP, LL.M., DAS): _____

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie **Ihre Matrikelnummer auf jedes Blatt** des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an.
3. Alle Aufgaben sind **obligatorisch** zu lösen.
4. Der Prüfungsbogen umfasst **16 Seiten (inkl. Deckblatt)** sowie zusätzlich **6 Seiten Beilagen**.
5. Es müssen sowohl der **Prüfungsbogen**, als auch die **Antwortbögen abgegeben** werden.

Viel Erfolg!

Sachverhalt Nr. 1 (55 Minuten / 24 Punkte)

A) Die X. AG mit Sitz im Kanton Bern beschliesst mit GV-Beschluss vom 15. Juni 2015 aus dem Jahresgewinn, der CHF 400'000 beträgt, eine Dividende von CHF 100'000 auszuschütten.

Frage 1: Welche Steuerfolgen hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe X. AG (Begründung und allfällige Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 2: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- oder Verrechnungssteuer) hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe Alleinaktionär, wenn es sich bei diesem um Herrn Y. mit Wohnsitz im Kanton Bern handelt, der sämtliche Aktien in seinem Privatvermögen hält (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe Alleinaktionär, wenn es sich bei diesem um Herrn Y. mit Wohnsitz im Kanton Bern handelt, der sämtliche Aktien im Geschäftsvermögen der von ihm betriebenen Einzelfirma hält. Bei der Einzelfirma sind die X. AG-Aktien mit CHF 1 Mio. bilanziert (der Verkehrswert der X. AG-Aktien beträgt CHF 10 Mio.)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 4: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe Alleinaktionärin, wenn es sich bei dieser um die Z. AG mit Sitz im Kanton Bern handelt. Bei der Z. AG sind die X. AG-Aktien seit mehreren Jahren mit CHF 1 Mio. bilanziert (der Verkehrswert der X. AG-Aktien beträgt CHF 10 Mio.)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

B) Die X. AG mit Sitz im Kanton Bern beschliesst mit GV-Beschluss vom 15. Juni 2015 aus ihren Kapitaleinlagereserven (KER), die in den letzten fünf Jahren gebildet wurden, eine Substanzdividende von CHF 100'000 auszuschütten.

Frage 5: Welche Steuerfolgen hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe X. AG (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 6: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe Alleinaktionär, wenn es sich bei diesem um Herrn Y. mit Wohnsitz im Kanton Bern handelt, der sämtliche Aktien in seinem Privatvermögen hält (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 7: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe Alleinaktionär, wenn es sich bei diesem um Herrn Y. mit Wohnsitz im Kanton Bern handelt, der sämtliche Aktien im Geschäftsvermögen der von ihm betriebenen Einzelfirma hält. Bei der Einzelfirma sind die X. AG-Aktien mit CHF 1 Mio. bilanziert (der Verkehrswert der X. AG-Aktien beträgt CHF 10 Mio.)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[illegible][illegible]

Frage 10: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) hat diese Kapitalherabsetzung auf Stufe Alleinaktionär, wenn es sich bei diesem um Herrn Y. mit Wohnsitz im Kanton Bern handelt, der sämtliche Aktien in seinem Privatvermögen hält (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 11: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) hat diese Kapitalherabsetzung auf Stufe Alleinaktionär, wenn es sich bei diesem um Herrn Y. mit Wohnsitz im Kanton Bern handelt, der sämtliche Aktien im Geschäftsvermögen der von ihm betriebenen Einzelfirma hält. Bei der Einzelfirma sind die X. AG-Aktien mit CHF 1 Mio. bilanziert (der Verkehrswert der X. AG-Aktien beträgt CHF 10 Mio.)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 12: Welche steuerlichen Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) hat diese Kapitalherabsetzung auf Stufe Alleinaktionärin, wenn es sich bei dieser um die Z. AG mit Sitz im Kanton Bern handelt. Bei der Z. AG sind die X. AG-Aktien mit CHF 1 Mio. bilanziert (Verkehrswert der X. AG-Aktien ist CHF 10 Mio.)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt Nr. 2 (20 Minuten / 9 Punkte)

Der selbständig erwerbende Architekt Peter Müller hat seinen Wohnsitz in der Stadt Bern, wo er auch sein Architekturbüro (Einzelfirma) betreibt. Seine Einkommenssituation präsentiert sich wie folgt:

Gewinn 2015 des Architekturbüros in Bern	CHF 410'000
Gewinn 2015 der Zweigniederlassung Lörrach (Deutschland), umgerechnet	CHF 120'000
Nettoeinkünfte aus einer vermieteten Liegenschaft in Mailand	
	umgerechnet CHF 30'000
Übriges Einkommen 2015 aus der Schweiz (Dividenden [Streubesitz], Zinsen usw.)	<u>CHF 25'000</u>
TOTAL	<u>CHF 585'000</u>

Frage 1: Wie hoch ist das *steuerbare* Einkommen von Herrn Müller in der Schweiz im Jahre 2015 (aufgrund des unilateralen schweizerischen Rechts, d.h. ohne Beachtung allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 2: Wie hoch ist das *satzbestimmende* Einkommen von Herrn Müller in der Schweiz im Jahre 2015 (aufgrund des unilateralen schweizerischen Rechts, d.h. ohne Beachtung allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Wie sagt man dieser im DBG normierten Besteuerungsmethode?

.....

.....

.....

Variante:

Der selbständig erwerbende Architekt Peter Müller hat seinen Wohnsitz in der Stadt Bern, wo er auch sein Architekturbüro (Einzelfirma) betreibt. Seine Einkommenssituation präsentiert sich wie folgt:

Gewinn 2015 des Architekturbüros in Bern	CHF 410'000
Gewinn 2015 der Zweigniederlassung Lörrach (Deutschland), umgerechnet	CHF - 120'000
Nettoeinkünfte 2015 aus einer vermieteten Liegenschaft in Mailand, umgerechnet	CHF - 30'000
Übriges Einkommen aus der Schweiz (Dividenden [Streubesitz], Zinsen usw.)	<u>CHF 25'000</u>
TOTAL	<u>CHF 285'000</u>

Frage 4: Wie hoch ist das *steuerbare* Einkommen von Herrn Müller in der Schweiz im Jahr 2015 (aufgrund des unilateralen schweizerischen Rechts, d.h. ohne Beachtung allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 5: Wie hoch ist das *satzbestimmende* Einkommen von Herrn Müller in der Schweiz im Jahr 2015 (aufgrund des unilateralen schweizerischen Rechts, d.h. ohne Beachtung von Doppelbesteuerungsabkommen)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 6: Was geschieht, wenn die Zweigniederlassung Lörrach (Deutschland) im Jahr 2016 wiederum einen Gewinn von umgerechnet CHF 120'000 erzielt (Annahme, dass im Jahre 2016 dieselben gesetzlichen Grundlagen gelten wie im Jahre 2015)? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die X. AG mit Sitz in Bern ist eine Unternehmung, die den Handel mit sanitären Anlagen bezweckt. A. ist Alleinaktionärin, Verwaltungsrätin und Direktorin dieser Unternehmung. In diesen Eigenschaften bezog sie jährlich ein Direktionsgehalt und ein Verwaltungsrats honorar; eine Dividende wurde trotz jährlicher Reingewinne, welche die X. AG auswies, nie ausgeschüttet.

Die X. AG hat für das Darlehen keine Sicherheiten verlangt. Ein schriftlicher Darlehensvertrag wurde nie abgeschlossen. Eine Amortisationsverpflichtung bezüglich des Darlehens besteht nicht. Das Darlehen macht rund 40 % der Bilanzsumme der X. AG aus. Das Privatvermögen von A. beträgt netto ca. CHF 50'000.

[illegible]

Frage 2: Hat der geschilderte Sachverhalt Verrechnungssteuerfolgen auf Stufe X. AG (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Hat der geschilderte Sachverhalt steuerliche Auswirkungen (Einkommens- und Verrechnungssteuer) auf Stufe der Alleinaktionärin A. (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt Nr. 4 (25 Minuten / 12 Punkte)

Vgl. dazu auch Beilage 1

- A) Ein selbständiger Verkaufstrainer erhält den Auftrag, für das Verkaufspersonal eines Weinhändlers ein Training für den Telefon-Verkauf durchzuführen. Der Verkaufstrainer schult die Mitarbeitenden in einem dreitägigen Seminar in der Gruppe, indem er einen Kurs verwendet, den er in der gleichen Form auch bei andern Auftraggebern benutzt. Nach dem Seminar begleitet er jeden einzelnen Schüler einen halben Tag, um die Umsetzung des Gelernten in Form einer Qualitätskontrolle zu überprüfen (Coaching). Der Verkaufstrainer ist MWST-pflichtig und optiert für diese Bildungsleistung nicht.

Frage 1: Welche mehrwertsteuerlichen Probleme stellen sich (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Variante:

Aufgrund eines neuen, vom Trainingsauftrag unabhängigen Auftrages findet nach einem Jahr ein weiteres Coaching durch denselben Verkaufstrainer statt.

Frage 2: Welche mehrwertsteuerlichen Probleme stellen sich? (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

B) Die mehrwertsteuerpflichtige Computer AG mit Sitz in Bern bietet öffentlich einen EDV-Kurs an. Im Kursgeld zum Pauschalpreis von CHF 1'850 sind die 5-tägige Schulung, die Lehrbücher, Pausengetränke sowie fünf Mittagessen enthalten.

	<u>Variante I</u>	<u>Variante II</u>
Schulung	CHF 1'450	CHF 1'150
Schulungsunterlagen/Lehrbücher	CHF 50	CHF 50
Verpflegung	CHF 350	CHF 650
TOTAL	<u>CHF 1'850</u>	<u>CHF 1'850</u>

a) bei Variante I (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

[illegible]

b) bei Variante II (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

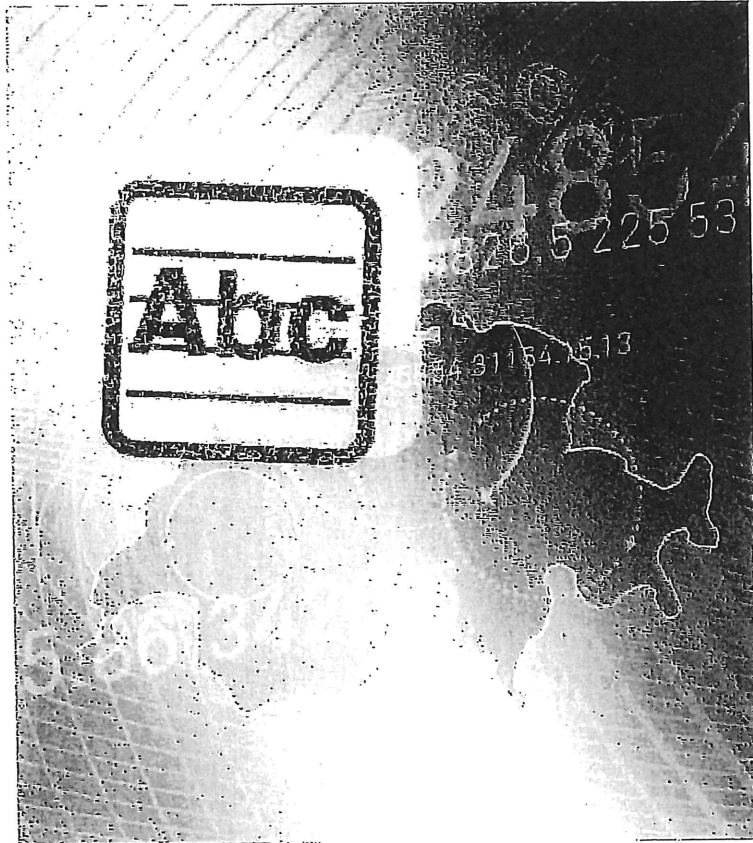
- ENDE -

Beilage 1

Auszug aus

MWST-Branchen-Info 20

Bildung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Abgrenzungen von Bildungsleistungen zu Leistungen mit nicht bildendem Charakter

Damit eine Leistung bildenden Charakter hat, muss ihr in erster Linie verfolgtes Ziel die Vermittlung von Wissen im Sinne von Ziffer 1 sein. Bildungsleistungen sind deshalb von anderen Leistungen abzugrenzen, welche zwar auch Wissen vermitteln können (z.B. Beratung), deren in erster Linie verfolgtes Ziel jedoch ein anderes ist.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

2.1 Abgrenzung zur Beratung

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

2.1.1 Allgemeines

Eine wichtige Abgrenzung zur Bildungsleistung ist diejenige zur steuerbaren Beratungsleistung. Eine steuerbare Beratungsleistung liegt vor, wenn die drei unten aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind, d. h. wenn die Leistung (Vertrag)

- individuell auf den Auftraggeber zugeschnitten ist; und
- auf einer vorgängigen Analyse der entsprechenden Situation beim Auftraggeber (Unternehmen) beruht; und
- darin besteht, konkrete Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten und eventuell umzusetzen.

Auch im Rahmen von Beratungen wird Wissen vermittelt, jedoch ist dies nicht das in erster Linie verfolgte Ziel. Im Gegensatz zu einer Bildungsleistung erschöpft sich die Beratungsleistung nicht in der Vermittlung von Wissen. Vielmehr liegt das in erster Linie verfolgte Ziel in der Umsetzung von theoretischem Wissen zwecks Lösung eines konkreten Problems. Eine solche Leistung ist beispielsweise eine für Dritte gegen Entgelt ausgeführte Berufs-, Studien- oder Karriereberatung.

Immer als Bildungsleistungen gelten **öffentlich ausgeschriebene Kurse**, selbst dann, wenn sie nur durch die Mitarbeitenden eines Arbeitsgebers besucht werden.

Beratungsleistungen gelten als an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

Oft beinhaltet eine Leistung sowohl Elemente der Schulung als auch Elemente der Beratung. Die Beurteilung, ob eine solche Dienstleistung als Bildungsleistung oder als Beratung zu qualifizieren ist, wird aufgrund des abgeschlossenen Vertrag vorgenommen. Ist das von den Vertragsparteien in erster Linie verfolgte Ziel eine Beratung, werden allfällige Elemente einer Bildungsleistung jener untergeordnet und das Gesamtentgelt ist steuerbar (Art. 19 Abs. 3 MWSTG).

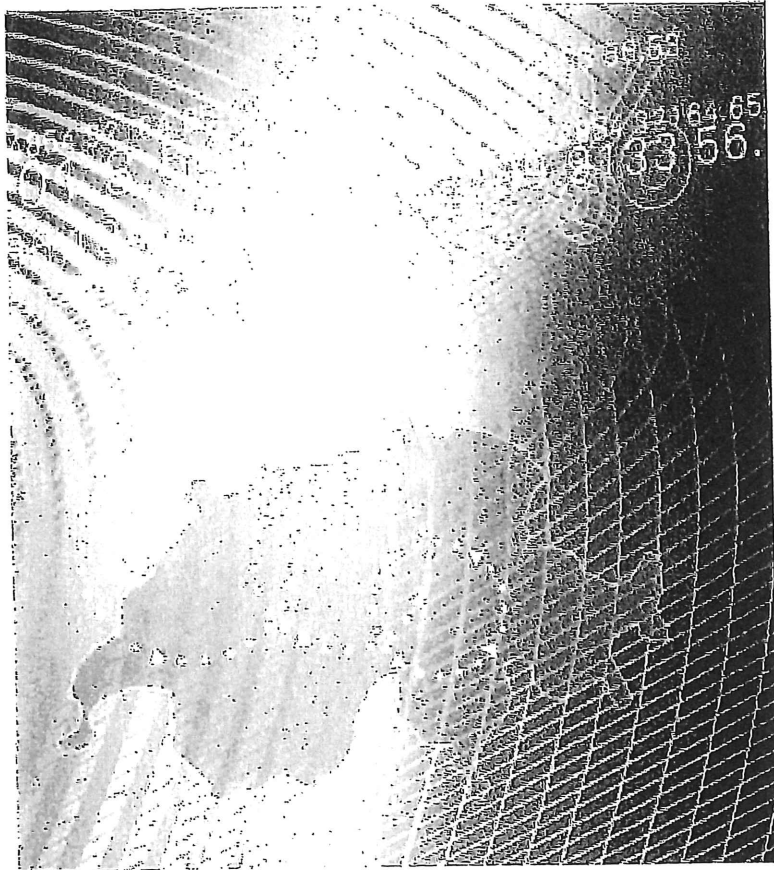
Anders verhält es sich, wenn das von den Vertragsparteien in erster Linie verfolgte Ziel eine Bildungsleistung ist. In diesem Fall werden allfällige Elemente einer Beratung der Bildungsleistung untergeordnet und das Gesamtentgelt ist von der Steuer ausgenommen (Art. 19 Abs. 3 MWSTG).

Beilage 2

Auszug aus

MWST-Info 04

Steuerobjekt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.08.2015 bis

4.2 Verbundene oder kombinierte Leistungen

Werden mehrere Leistungen miteinander verbunden beziehungsweise kombiniert, stellt sich die Frage, ob diese Leistungen steuerlich einheitlich behandelt werden können. Diese Frage ist dann relevant, wenn die verschiedenen Leistungen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen oder wenn von der Steuer ausgenommene mit steuerbaren Leistungen kombiniert beziehungsweise verbunden werden.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

4.2.1 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen (Art. 19 Abs. 2 MWSTG; Art. 32 - 33 MWSTV)

Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen zu einer Sachgesamtheit (Kombination verschiedener Gegenstände) vereinigt oder als Leistungskombination (Kombination von Gegenständen und Dienstleistungen oder von verschiedenen Dienstleistungen) angeboten, können diese mehrwertsteuerlich **einheitlich** nach der **überwiegenden Leistung** behandelt werden, wenn

- die Sachgesamtheit beziehungsweise Leistungskombination zu einem Gesamtentgelt (Pauschal- bzw. Gesamtpreis) erbracht wird; und
- die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (70/30 %-Regel).



Wird auf Preisschildern, in Offerten, Verträgen oder sonstigen Dokumenten das Entgelt der einzelnen Leistungen dem Leistungsempfänger gegenüber bekannt gegeben, so liegt nach mehrwertsteuerlichen Kriterien kein Gesamtentgelt vor und die 70/30 %-Regel kann nicht angewendet werden.

Die wertmässige Aufteilung auf die verschiedenen selbstständigen Leistungen ist mit geeigneten Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die einheitliche Behandlung nach der überwiegenden Leistung bedeutet, dass

- der massgebende Steuersatz für die überwiegende Leistung auf sämtliche Leistungen der Sachgesamtheit beziehungsweise Leistungskombination anzuwenden ist;
- wenn die überwiegende Leistung von der Steuer ausgenommen ist (Art. 21 Abs. 2 MWSTG), die Steuerausnahme für die ganze Sachgesamtheit beziehungsweise Leistungskombination gilt.

Die 70/30 %-Regel ist auch dann anwendbar, wenn **mehrere mehrwertsteuerlich gleichartige Leistungen** (mehrere von der Steuer ausgenommene Leistungen oder mehrere demselben Steuersatz unterliegende Leistungen) **zusammengerechnet** wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmachen.

Sind infolge Anwendung der 70/30 %-Regel sämtliche kombinierten Leistungen von der Steuer ausgenommen, besteht **kein Anspruch auf Vorsteuerabzug** (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

Macht keine Leistung beziehungsweise machen keine Leistungen mindestens 70 % aus, ist eine **einheitliche Behandlung nicht möglich** und die einzelnen Leistungen sind gegenüber der ESTV je für sich abzurechnen und grundsätzlich auch separat zum anwendbaren Steuersatz in Rechnung zu stellen. Eine pauschale Fakturierung (Gesamtentgelt) ist stattdessen möglich, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Es erfolgt kein Hinweis auf die MWST;
- der Wert der einzelnen, separat abzurechnenden Leistungen (= Steuerbemessungsgrundlage) lässt sich aufgrund geeigneter Aufzeichnungen ermitteln.

Auch wenn unter diesen Voraussetzungen pauschal fakturiert werden kann, müssen die einzelnen selbstständigen Leistungen gegenüber der ESTV je für sich abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass die steuerbaren Leistungen zum anwendbaren Steuersatz (Normalsatz, Sondersatz oder reduzierter Steuersatz) zu versteuern, ausgenommene Leistungen sowie Ausland- beziehungsweise von der Steuer befreite Leistungen hingegen nicht zu versteuern sind. Zu beachten ist, dass der **Vorsteuerabzug im Umfang der von der Steuer ausgenommenen Leistungen nicht möglich** ist (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

Bei der Anwendung der 70/30 %-Regel ist insbesondere Folgendes zu beachten:



Die 70/30 %-Regel ist auch bei der Kombination einer von der Steuer ausgenommenen kulturellen Dienstleistung im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14 MWSTG mit einer steuerbaren Leistung möglich (z.B. gastgewerbliche Leistung oder Transportleistung).



Die 70/30 %-Regel ist auch bei der Kombination von Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG mit gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen möglich.



Nach Artikel 32 MWSTV findet die Kombinationsregelung keine Anwendung für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt, und in Bezug auf Leistungen, welche im Ausland erbracht werden. Andererseits ist für den Rest der Kombination, welcher im Inland unterschiedlich steuerbare und/oder von der Steuer ausgenommene Leistungen enthält, die Kombinationsregelung möglich.



Werden von der Steuer ausgenommene Leistungen, für welche nicht optiert werden kann - beziehungsweise könnte, wenn sie im Inland erbracht würden (Art. 22 Abs. 2 MWSTG,  Ziff. 6.1) - mit steuerbaren Leistungen kombiniert, so ist die 70/30 %-Regel **nicht** anwendbar, wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mindestens 70 % ausmachen.

Machen hingegen die von der Steuer ausgenommenen Leistungen mindestens 70 % aus, ist die 70/30 %-Regel anwendbar.